

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 32 64. Jahrgang

Donnerstag, 11. August 2011

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 17. März 2011 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 22 vom 09.06.2011) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

BEKANNTMACHUNG

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 19.04.2011

§ 1 Änderung der Satzung

Die Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen, Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Solingen, Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp (Drei Alt-Solinger Kirchengemeinden) für die Friedhöfe Kasinostraße, Regerstraße und Grünbaumstraße vom 26.09.2005 in der geänderten Fassung vom 17.11.2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührentarif

I. Grabstättengebühren

1. Reihengrabstätten

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	217,30 €
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	472,94 €
c) Wiesen-Reihengrabstätte (Fh Grünbaumstraße) zzgl. 30-jährige Grabpflege	472,94 € 306,78 €
d) Wiesen-Reihengrabstätte (Fh Höhscheid u. Kasinostraße) zzgl. 20-jährige Grabpflege	219,00 €
e) Wiesenreihengrabstätten auf dem Gräberfeld für Urnen-Beisetzungen zzgl. 15-jährige Grabpflege	120,00 € 80,00 €

2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

a) Nutzungsgebühren für 30 Jahre

aa) je Grabstelle im neuen Teil der Friedhöfe Grünbaumstraße und Regerstraße	1.104,39 €
bb) je Grabstelle an den Hauptachswegen	1.104,39 €
cc) je Grabstelle an den Hauptwegen von 2 m Breite u. m.	1.004,69 €

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

dd) je Grabstelle an den Wegen von 1 m – 1,99 m	815,51 €
ee) je Grabstelle innerhalb der Grabfelder an Tretwegen mit Aschebelag	511,29 €
ff) Wiesen-Wahlgrabstätten auf dem Gräberfeld für Erdbestattungen auf dem Friedhof Kasinostraße	1.004,69 €
Friedhof Grünbaumstraße	1.104,39 €
Friedhof Regerstraße	815,51 €
zzgl. 30-jährige Grabpflege	306,78 €
b) Nutzungsgebühren für 20 Jahre	

Wiesen-Wahlgrabstätten auf dem Gräberfeld für
Urnenbeisetzungen auf dem

Friedhof Kasinostraße für 2 Urnen zzgl. 20-jährige Grabpflege	572,65 € 115,04 €
Friedhof Grünbaumstraße für 2 Urnen zzgl. 20-jährige Grabpflege	572,65 € 115,04 €
Friedhof Regerstraße für 2 Urnen zzgl. 20-jährige Grabpflege	572,65 € 115,04 €

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

In begründeten Ausnahmefällen können Teilzahlungen mit der Maßgabe gewährt werden, dass die zu erhebenden Gebühren innerhalb von 18 Monaten nach Antragstellung mit 3 v.H. verzinslich voll beglichen werden.

- c) Wird das Nutzungsrecht – abweichend von der Regelnutzungszeit – um einen kürzeren Zeitraum verlängert, werden anteilige Gebühren erhoben, die dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zur dreißigjährigen Regelnutzungszeit entsprechen. Im Falle des Wiedererwerbs ist das Nutzungsrecht um mindestens zwei Jahre zu verlängern.
- d) Ausgleichsgebühr bei Verlängerung

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der unter a) genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

- e) Gebühr bei Mehrfachbelegung innerhalb der Ruhezeit
- Für die mehrfache Inanspruchnahme von Wahlgrabstätten innerhalb der laufenden Ruhezeit sind bei einer Mehrfachbelegung (Urnenbeisetzung) jeweils 25 % der Nutzungsgebühr zu entrichten, die bei erstmaligem Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle fällig war.

3. Wahlgrabstätten in Kolumbarien

- a) Nutzungsgebühren für 15 Jahre je
Urnenwürfel für bis zu 2 Urnen 1.285,00 €

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten.

- b) Wird das Nutzungsrecht – abweichend von der Regelnutzungszeit – um einen kürzeren Zeitraum verlängert, werden anteilige Gebühren erhoben, die dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zur fünfzehnjährigen Regelnutzungszeit entsprechen. Im Falle des Wiedererwerbs ist das Nutzungsrecht um mindestens zwei Jahre zu verlängern.

- c) Ausgleichsgebühr bei Verlängerung
- Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung des Urnenwürfels die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der unter a) genannte Betrag durch 15 zu dividieren und mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit notwendig ist.“

4. Trittplatten

Wiesen-Wahlgräber Kasinostr. u. Grünbaumstr. f. Erdbestattung	28,12 €
Wiesen-Reihengräber Grünbaumstr. für Erdbestattung	28,12 €
Wiesen-Wahlgräber Grünbaumstr. für Urnenbestattung	14,06 €
Wiesen-Wahlgräber Kasinostraße für Urnenbestattung	14,06 €

II. Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühr

- a) Verstorbene bis zum vollendeten
5. Lebensjahr 355,35 €
- b) Verstorbene ab dem vollendeten
5. Lebensjahr 623,78 €
- c) Urnen 270,00 €
- d) Ausschlagen der Gräber mit Matten 76,69 €
- e) Ausschlagen der Kindergräber mit Matten 51,13 €
- f) Urnen in Kolumbarien einschließlich
Nutzung der Aschenkammer 30,00 €

Die allgemeine Gebühr umfaßt

- die Aufbewahrung der Leiche in der Ruhekammer bis zu 4 Tagen,
- das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte
- Entsorgung des verdrängten Erdreiches und Herstellen eines Erdplanums
- die Benutzung der Bestattungsgeräte, des Leichenwagens und der Kranzwagen,
- den Transport und das Auflegen der Kränze
- das Ordnen der Grabstätte und ihrer Umgebung nach der Beerdigung,
- die Gerätepflege,

2. Besondere Gebühren

- a) Gebühr für Träger 28,12 €
- b) Ausschmücken der Kapelle 143,16 €
- c) Kapellenbenutzung im Rahmen der Bestattung Verstorbener, die vor ihrem Tode nicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörten 84,36 €

3. Gebühren für Umbettungen und für Bestattungen von Ausbettungen

Gebühren für Umbettungen und für Bestattungen von Ausbettungen, die von anderen Friedhöfen überführt werden (für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Erstattung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest):

	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	Urnen
Es sind zu entrichten bei:			
1 Umbettungen innerhalb des Friedhofs	1.186,20 €	1.740,95 €	540,00 €
2 Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung auf dem Friedhof der Gemeinde	830,85 €	1.117,17 €	270,00 €
3 Beisetzung von Verstorbenen, die von anderen Friedhöfen überführt werden	355,35 €	623,78 €	270,00 €
4 Umbettung einer Urne vom Kolumbarium in ein Erdgrab			270,00 €

Die Gebühren nach Ziffern 1, 3 und 4 erhöhen sich um die entsprechende Gebühr nach § 4 I 2 a bzw. § 4 I. 3. a wenn durch die Umbettung das Nutzungsrecht an einem neuen Wahlgrab oder einem Urnenwürfel erworben werden muß.

III. Grabanlagen-Genehmigungs- und Entsorgungsggebühren

Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen über die Errichtung, Änderung oder Ergänzung von Grabmalen, Grabplatten und Einfassungen werden erhoben je 28,12 €
- 2. Für die Entsorgung von Grabmalen, Grabplatten und Einfassungen sowie Fundamenten je 0,1t Gewicht 5,62 €

IV. Sonstige Gebühren

- 1. Die Aufbewahrung der Leiche in der Ruhekammer, sofern sie vier Tage überschreitet, je weiterer Tag 14,06 €
 - 2. Für die Benutzung der Leichenzellen, wenn die Beerdigung nicht auf einem der in der Trägerschaft der drei Alt-Solinger Kirchengemeinden stehenden Friedhöfe stattfindet, je Tag 14,06 €
 - 3. Für die Zweitausfertigung verloren gegangener Besitzzeugnisse 17,13 €
 - 4. Für die Umschreibung von Nutzungsrechten je Grabstätte 17,13 €
 - 5. Für vorgegebene Einfassungen von Reihen- und Wahlgrabstätten mit Platten am Kopf- und Fußende auf dem neuen Teil des Friedhofes Grünbaumstraße 56,24 €
 - 6. Jährliche Kontrollgebühr für ein aufstehendes Grabmal je Jahr der noch laufenden Nutzungszeit 2,30 €
- Die Kontrollgebühr ist im Voraus bei der Genehmigung des Grabmales zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen bzw. für den Verlängerungszeitraum des Nutzungsrechtes im Voraus mit der Erneuerungs- bzw. Verlängerungsgebühr zu entrichten.
- 7. Bearbeitungsgebühr bei Teilzahlungen 17,13 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft.

Solingen, den 19.04.2011

Verband Evangelischer
Kirchengemeinden in Solingen

Sigrid Daun Nicola Henkel

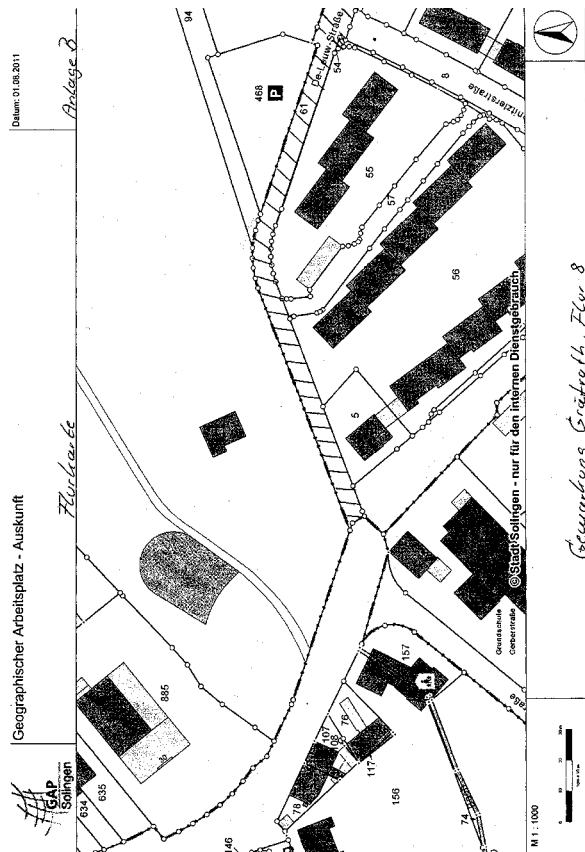
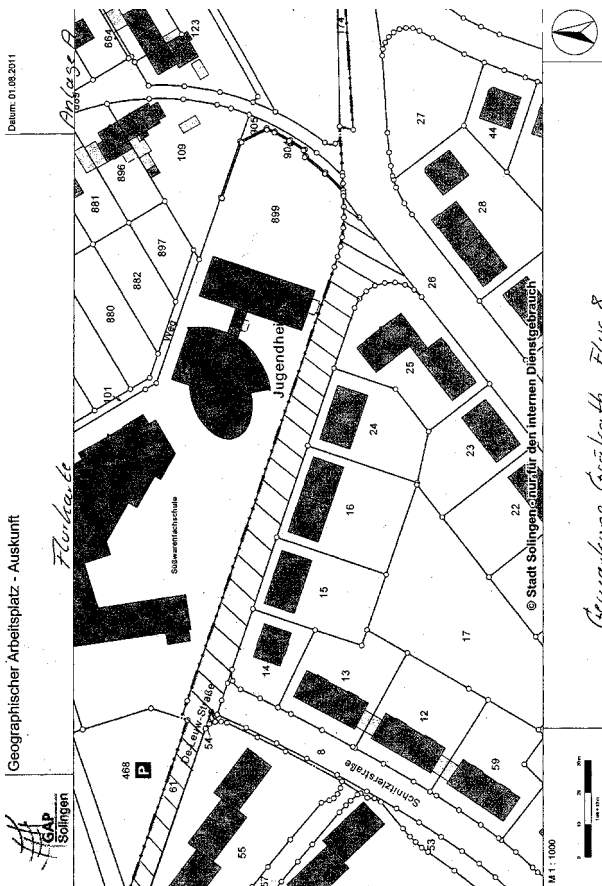
BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

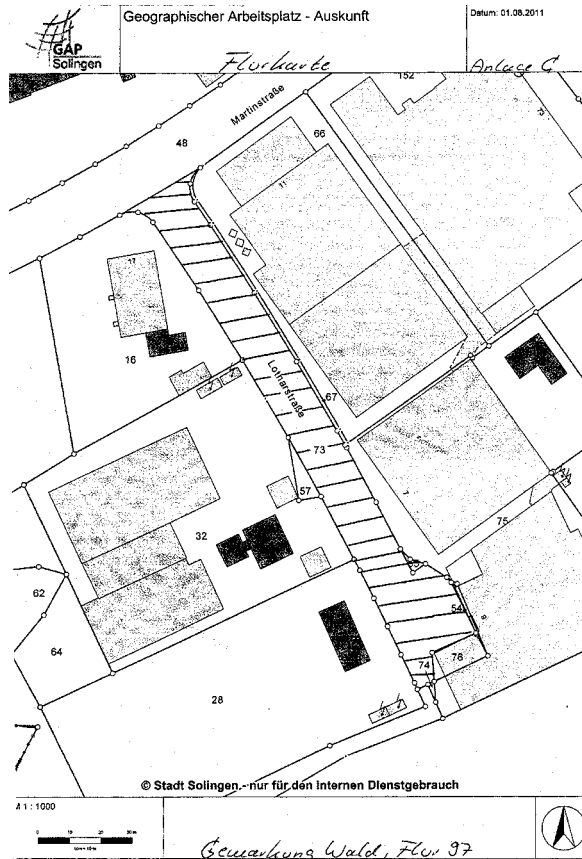
1. De-Leuw-Straße



Gemarkung Gräfrath, Flur 8, Flurstück 61 und 54

Die De-Leuw-Straße ist in beigefügten Flurkarten - Anlagen A und B - schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarten sind Bestandteil dieser Verfügung.

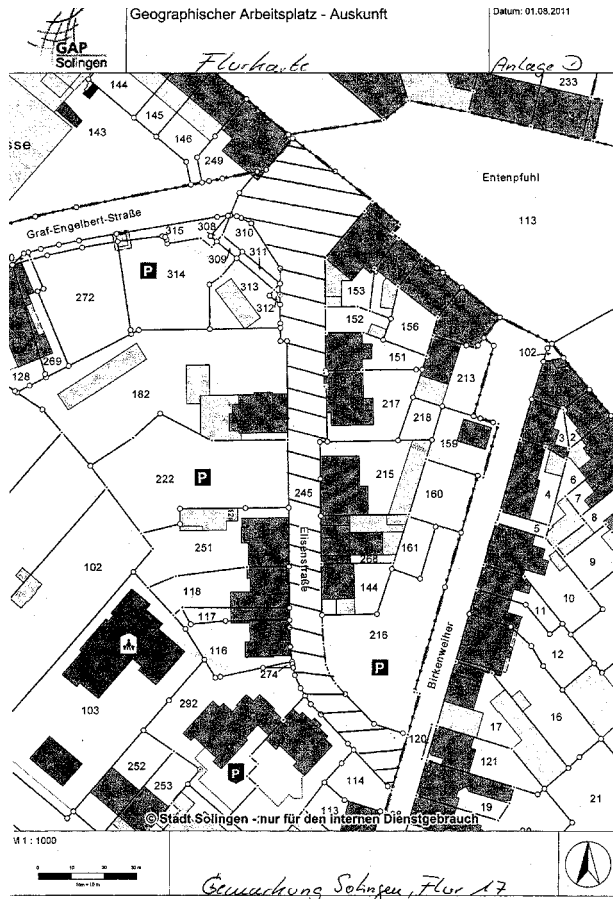
2. Lotharstraße



Gemarkung Wald, Flur 97, Flurstücke 73 und 55

Die Lotharstraße ist in beigefügter Flurkarte - Anlage C - schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

3. Eisenstraße



Gemarkung Solingen, Flur 17, Flurstück 245

Die Eisenstraße ist in beigefügter Flurkarte - Anlage D - schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße-Anliegerstraße“ zugeordnet. Der Gemeindegebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeindegebrauch nicht eingeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung die-

nenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 02.08.2011

Stadt Solingen
Staddienst Planung,
Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

vom Schemm

BEKANNTMACHUNG

I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) vom 25.7.2011

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), der §§ 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2005 (BGBl I S. 2729), des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV NRW S. 197) und der §§ 2, 32 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl I S. 3682), hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Elternbeitragsatzung wird ergänzt um den Absatz 4:

- (4) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in die unterste Einkommensstufe der gem. § 4 Absatz 1 (Beitragstabelle) dieser Satzung einzustufen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 25.7.2011

Feith
Oberbürgermeister

Anlage 2 - Beitragstabelle

vor Vollendung des 3. Lebensjahres

Jahreseinkommen	Monatsrate bei wöchentlichen Betreuungsbudget von							Monatsrate bei zusätzlichem wöchentlichen Betreuungsbudget von	
	15 Std. (1)	20 Std. (2)	25 Std. (3)	30 Std. (4)	35 Std. (5)	40 Std. (6)	45 Std. (7)	5 Std. (8)	10.Std. (9)
bis 12.500 €	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
bis 25.000 €	25,00€	33,00€	41,00€	48,00€	55,00€	62,00€	68,00€	17,00€	33,00€
bis 35.000 €	51,00€	68,00 €	85,00€	99,00€	113,00€	127,00€	141,00€	34,00€	68,00 €
bis 50.000 €	76,00€	101,00€	126,00€	147,00€	168,00€	189,00€	209,00€	51,00€	101,00€
bis 60.000 €	101,00€	134,00€	167,00€	195,00€	222,00€	250,00€	277,00€	67,00€	134,00€
bis 71.000 €	113,00€	151,00€	188,00€	314,00€	251,00€	282,00€	313,00€	76,00€	151,00€
über 71.000 €	130,00€	173,00€	216,00€	252,00€	288,00€	324,00€	360,00€	87,00€	173,00€

ab vollendetem 3. Lebensjahr

Jahreseinkommen	Monatsrate bei Betreuung bei Wochenstunden bis							Monatsrate bei zusätzlichem wöchentlichen Betreuungsbudget von	
	15 Std. (10)	20 Std. (11)	25 Std. (12)	30 Std. (13)	35 Std. (14)	40 Std. (15)	45 Std. (16)	5 Std. (17)	10.Std. (18)
bis 12.500 €	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
bis 25.000 €	17,00€	22,00€	27,00€	32,00€	36,00€	41,00€	45,00€	11,00€	22,00€
bis 35.000 €	27,00€	36,00 €	45,00€	53,00€	61,00€	69,00€	76,00€	18,00€	36,00 €
bis 50.000 €	45,00€	60,00€	74,00€	87,00€	99,00€	111,00€	123,00€	30,00€	60,00€
bis 60.000 €	70,00€	93,00€	116,00€	135,00€	153,00€	172,00€	191,00€	47,00€	93,00€
bis 71.000 €	92,00€	122,00€	152,00€	177,00€	202,00€	227,00€	252,00€	61,00€	122,00€
über 71.000 €	108,00€	144,00€	180,00€	210,00€	240,00€	270,00€	300,00€	72,00€	144,00€

schulpflichtige Kinder, die am außerunterrichtlichen Angebot offener Ganztagschulen im Primarbereich teilnehmen

Jahreseinkommen	Monatsrate
	(19)
bis 12.500 €	0€
bis 25.000 €	30,00€
bis 35.000 €	50,00€
bis 50.000 €	70,00€
bis 60.000 €	85,00€
bis 71.000 €	100,00€
über 71.000 €	150,00€

BEKANNTMACHUNG

Für die unten genannte Ausschreibung wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- Nummer: V11/90-953/255
Maßnahme:
Titel: Lieferung von Messtechnik und LED Leuchten einschl. Geräten für das Telemangement
- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Technische Betriebe Solingen 90-953 Postfach 100165 42601 Solingen Deutschland
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOL]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
- d) Art des Auftrags:
- e) Ort der Ausführung:
42704 Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung:
Los 1: Lieferung von lichttechnischen Messgeräten zur Erfassung der Fahrbahnleuchtdichte sowie der Lichtverhältnisse beim mesopischen Sehen im Rahmen des Förderprogramms des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Los 2: Lieferung von LED Leuchten einschließlich Geräten für das Telemangement im Rahmen des Förderprogramms des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- h) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis: Beginn: 08/2011 Ende: 09.2011
- j) Gegebenenfalls Angaben nach §8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
- k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Zimmer 417-419 Postfach 100165 42601 Solingen Tel.:+49-212-290-6652 Fax:+49-212-290-6695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: <http://www.deutsche-evergabe.de/>
- l) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
- m) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
- n) Frist für den Eingang der Angebote:
16.08.2011 10:30:00
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Tel.:+49-212-290-6652 Fax:+49-212-290-6695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
- q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
- r) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
- t) u) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
- v) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
- w) Zuschlagsfrist:
16.09.2011

Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: